

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Masterstudiengang geltende studiengangsspezifische Bestimmungen. Der Fakultätsrat GTI hat am 01.09.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident hat am 01.08.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Anlage 1: Studienplan

- a) Studienplan Heizung, Klima, Sanitär (HKS)
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 3. und 4. Studiensemester
- b) Studienplan Technisches Gebäudemanagement (TGM)
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 3. und 4. Studiensemester

Anlage 2: Prüfungsplan

- a) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS)
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
 - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
 - b) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM)
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
 - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
- Wahlpflichtmodule für a) Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS) und b) Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM)
- 1. Studiensemester bzw. 7. Regelfachsemester (momentane Auswahl)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Gebäude- und Energietechnik.

(2) In der Ausbildung sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit erreichen zu können. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen, leitenden Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Studiengang mit seinen Profillinien zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Der Studierende erwirbt einen Abschluss, der

- Zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit, in Projektierung, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Consulting, in der Lehre, Weiterbildung und Forschung befähigt,
- In besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert,
- Einsetzbarkeit in Internationalen Unternehmen ermöglicht,
- Den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnet.

(4) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.

(5) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.

§ 3 Zusätzliche besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik kann - bei Fehlen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen - zusätzlich bei Vorliegen der nachfolgend genannten fachspezifischen Voraussetzungen erfolgen. Dabei ist Gegenstand der besonderen studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, dass der Bewerber den Nachweis seiner fachspezifischen Befähigung durch das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 50 Punkten belegen kann. Die Punktzahl setzt sich dabei aus den in Absatz 2 und 3 genannten Merkmalen zusammen. Bei Fehlen der erforderlichen Punktzahl ist ergänzend eine Prüfung nach Absatz 4 zur Erlangung der notwendigen Punktzahl zulässig.

(2) Gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG werden nachfolgend aufgelistete Abschlüsse wie folgt bewertet:

1. Gebäude- und Energietechnik, Versorgungstechnik mit 40 Punkten,
2. nah verwandte Studiengängen wie beispielsweise Maschinenbau mit 30 Punkten,
3. fachfremdem Studiengängen wie beispielsweise Ingenieurwissenschaften mit 20 Punkten.

(3) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studiengangsrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen: Heizungs- und Feuerungstechnik, Kälte- und Klimatechnik und einem Fach, welches einem wesentlichen Bestandteil des gewünschten technischen Hauptfaches im Master-Studiengang Gebäude- und Energietechnik zuzuordnen ist, wird mit jeweils 5 Punkten bewertet. Der Abschluss der Bachelorarbeit bzw. einer vergleichbaren Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ oder eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr wird ebenfalls mit 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkten erzielt werden.

(4) Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Gesamtpunktzahl, so kann seine Befähigung zum Masterstudium auch durch die Überprüfung seiner Motivation festgestellt werden. Hierzu hat der

Bewerber ein Motivationsschreiben zu verfassen, in dem er darzustellen hat, warum trotz fehlender allgemeiner und der in Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen er zum Masterstudium geeignet sein soll. Zusätzlich hat der Bewerber in einem ca. 30-minütigen Gespräch die Motivation und sein Engagement für das Masterstudium darzustellen und warum er glaubt erfolgreich sein Studium absolvieren zu können.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Gesprächs sind zu dokumentieren und in einem Protokoll fest zu halten, welches mit dem Motivationsschreiben zur Bewerbungsakte genommen wird. Die Prüfung der Motivation kann mit bis zu 20 Punkten bewertet werden.

(5) Für die Entscheidung des Vorliegens der studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Bei Erreichen der Mindestpunktzahl erfolgt die Zulassung. Wurden nicht mindestens 30 Punkte nach Absatz 2 und 3 erreicht, lehnt die Zulassungsstelle den Antrag mit einem begründeten und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid ab. Andernfalls übergibt sie den Antrag dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der in Absatz 4 genannten Prüfung zuständig ist.

(6) Nach Überprüfung des Vorliegens der fachspezifischen Voraussetzungen teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung ist diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ansonsten wird der Bewerber auf Grundlage des Zulassungsbescheides immatrikuliert.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang der Gebäude- und Energietechnik ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss
Master of Engineering (M.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Die Studienangebote in den Vertiefungen „Heizung, Klima, Sanitär“ und „Technisches Gebäudemanagement“ werden nur ab mindestens 10 Teilnehmern durchgeführt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule 30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule 30 Kreditpunkte
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule und Projekt 30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Semester, mit Master Thesis u. Kolloquium 30 Kreditpunkte

Im 4. Semester bildet Masterarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
 Modulbezeichnung,
 Prüfungszeitpunkt (Wann),
 Art,
 Prüfungsdauer in Minuten,
 Regelsemester,
 Credits und
 Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik zu wählen.

Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.

Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Erfurt, den 11.09.08

Prof. Dr.-Ing. Kill	Prof. Dr.-Ing. Schade
Präsident	Dekanin
Fachhochschule Erfurt	Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan**a) Studienplan Heizung, Klima, Sanitär (HKS)**

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 701	Wahlmodul MA1	W	7	2	2
GE 702	Investitionskostenrechnung	P	7	4	4
GE 703	Be- u. Entwässerungstechnik	P	7	5	4
GE 704	Gasversorgung	P	7	5	4
GE 705	Heizungssysteme 1	P	7	5	4
GE 706	Kälte- u. Klimasysteme 1	P	7	5	4
GE 7xx	Wahlpflichtmodul MA1	WP	7	4	4
GE 801	Wärme- u. Stoffübertragung	P	8	4	4
GE 802	Personalführung	P	8	4	4
GE 803	Controlling	P	8	4	4
GE 804	Heizungssysteme 2	P	8	6	4
GE 805	Kälte- u. Klimasysteme 2	P	8	6	4
GE 806	Gebäudeautomation	P	8	6	4

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 901	Sprachen	WP	9	4	4
GE 902	Optimierung und Simulation	P	9	4	4
GE 903	Unternehmensführung	P	9	4	4
GE 904	Anlagensystemplanung	P	9	8	6
GE 905	Wahlmodul MA2	W	9	2	2
GE 906	Forschungsprojekt	P	9	8	6
GE 910	Master-Thesis mit Kolloquium	P	10	30	26

b) Studienplan Technisches Gebäudemanagement (TGM)

Legende:

P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 701	Wahlmodul MA1	W	7	2	2
GE 702	Investitionskostenrechnung	P	7	4	4
GE 707	Energie- u. Verbrauchsmanagement	P	7	6	5
GE 708	Gebäudeinformationssysteme	P	7	7	5
GE 709	Technisches Gebäudemanagement	P	7	7	6
GE 7xx	Wahlpflichtmodul MA1	WP	7	4	4
GE 801	Wärme- u. Stoffübertragung	P	8	4	4
GE 802	Personalführung	P	8	4	4
GE 803	Controlling	P	8	4	4
GE 807	Energie- und Kostenoptimierung	P	8	6	4
GE 806	Gebäudeautomation	P	8	6	4
GE 808	Kaufm. und infrastrukturelles GM, Flächenmanagement	P	8	6	4

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 901	Sprachen	WP	9	4	4
GE 902	Optimierung und Simulation	P	9	4	4
GE 903	Unternehmensführung	P	9	4	4
GE 907	Projekt Gebäudemanagement	P	9	8	6
GE 905	Wahlmodul MA2	W	9	2	2
GE 906	Forschungsprojekt	P	9	8	6
GE 910	Master-Thesis mit Kolloquium	P	10	30	26

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
 K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündliche Prüfung;
 M/Ko Masterarbeit mit Kolloquium; SL Studienleistung
 B Beleg bzw. Projektarbeit

a) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS)**Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 701	Wahlmodul MA1	PZ	SL	-	7	2	
GE 702	Investitionskostenrechnung	PZ	K	90	7	4	
GE 703	Be- u. Entwässerungstechnik	PZ	K	90	7	5	
GE 704	Gasversorgung	PZ	K	90	7	5	
GE 705	Heizungssysteme 1	PZ	K	90	7	5	
GE 706	Kälte- u. Klimasysteme 1	PZ	K	90	7	5	
GE 7xx	Wahlpflichtmodul MA1	PZ	K	90	7	4	
GE 801	Wärme- u. Stoffübertragung	PZ	K	90	8	4	
GE 802	Personalführung	PZ	K	90	8	4	
GE 803	Controlling	PZ	K	90	8	4	
GE 804	Heizungssysteme 2	PZ	K	90	8	6	
GE 805	Kälte- u. Klimasysteme 2	PZ	K	90	8	6	
GE 806	Gebäudeautomation	SE	B, M	30	8	6	

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 901	Sprachen	PZ	SL	90	9	4	
GE 902	Optimierung und Simulation	PZ	K	90	9	4	
GE 903	Unternehmensführung	PZ	K	90	9	4	
GE 904	Anlagensystemplanung	SE	B, M	30	9	8	
GE 905	Wahlmodul MA2	PZ	SL	90	9	2	
GE 906	Forschungsprojekt	SE	B	-	9	8	
GE 910	Master-Thesis mit Kolloquium	SE	M/Ko	-	10	30	

b) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 701	Wahlmodul MA1	PZ	SL	-	7	2	
GE 702	Investitionskostenrechnung	PZ	K	90	7	4	
GE 707	Energie- u. Verbrauchsmanagement	PZ	K	90	7	6	
GE 708	Gebäudeinformationssysteme	PZ	K	90	7	7	
GE 709	Technisches Gebäudemanagement	PZ	K	90	7	7	
GE 7xx	Wahlpflichtmodul MA1	PZ	K	90	7	4	
GE 801	Wärme- u. Stoffübertragung	PZ	K	90	8	4	
GE 802	Personalführung	PZ	K	90	8	4	
GE 803	Controlling	PZ	K	90	8	4	
GE 807	Energie- und Kostenoptimierung	PZ	K	90	8	6	
GE 806	Gebäudeautomation	SE	B, M	30	8	6	
GE 808	Kaufm. und infrastrukturelles GM, Flächenmanagement	PZ	K	90	8	6	

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 901	Sprachen	PZ	SL	90	9	4	
GE 902	Optimierung und Simulation	PZ	K	90	9	4	
GE 903	Unternehmensführung	PZ	K	90	9	4	
GE 907	Projekt Gebäudemanagement	PZ	B, M	30	9	8	
GE 905	Wahlmodul MA2	PZ	SL	90	9	2	
GE 906	Forschungsprojekt	SB	B	-	9	8	
GE 910	Master-Thesis mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	10	30	

Wahlpflichtmodule für a) Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS) und b) Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM)
1. Studiensemester bzw. 7. Regelfachsemester (momentane Auswahl)

Es ist grundsätzlich 1 Wahlpflichtmodule im MA - Studiengang zu belegen. Wahlpflichtmodule sind aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.

Der Fachbereichsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Semester angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und Facility Management für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Code	Modulbezeichnung Stammmodule	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 711	Energiebedarfsberechnung	PZ	K	90	7	4	
GE 712	Energiewirtschaft	PZ	K	90	7	4	
GE 713	AK Gasttechnik	PZ	K	90	7	4	
GE 714	AK Klimatechnik	PZ	K	90	7	4	
GE 715	AK Heizungstechnik	PZ	K	90	7	4	
	Bedarfsmodule						
GE 716	AK Kältetechnik	PZ	K	90	7	4	
GE 717	AK Gebäudeinformationssysteme	PZ	K	90	7	4	
GE 718	AK Gebäudemanagement	PZ	K	90	7	4	
GE 719	Deponietechnik	PZ	K	90	7	4	
GE 720	Umweltverfahrenstechnik	PZ	K	90	7	4	
GE 721	Gesamtenergieeffizienz	PZ	K	90	7	4	
GE 722	AK CAD	PZ	K	90	7	4	

E-Mail-Richtlinie der Fachhochschule Erfurt

Präambel

Das Versenden elektronischer Nachrichten über das Internet ist – bei sicherer und sachgerechter Handhabung – einfach, schnell und effizient. Der E-Mail-Dienst ist auch an der FH Erfurt in den vergangenen Jahren zu einem der wichtigsten Kommunikationsdienste geworden. Diese Richtlinie soll zur Erhöhung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und des Gebrauchswertes des Dienstes innerhalb der FH Erfurt beitragen.

§ 1 Betreiber

- (1) Das zentrale E-Mailserverssystem (kurz: Mailsystem) der Fachhochschule Erfurt wird im Zuständigkeitsbereich des Hochschulrechenzentrums betrieben.
- (2) Die Aufgabe der organisatorischen und technischen Administration des Mailsystems sowie der Pflege der Software, der Nutzerkonten, der Einstellung von Parametern sowie der Bearbeitung nicht ordnungsgemäß verlaufener Vorgänge wird von einem oder mehreren Beschäftigten des HRZ wahrgenommen. Diese Funktion wird als „Postmaster“ bezeichnet.

§ 2 Technische Sicherheit

- (1) Das Mailsystem ist in die Sicherheitsumgebung des Hochschuldatennetzes integriert.
- (2) Zur Abwendung von Schadsoftware (vereinfachend „Viren“ genannt) sowie zur Erkennung und Verringerung unerwünschter E-Mails („Spam“) wird ein Viren- und Spamfilter an zentraler Stelle eingesetzt, der den gesamten ein- und ausgehenden Mailverkehr einschließlich der Mailanhänge untersucht.
- (3) Virenbefallene Mails bzw. Mailanhänge werden aus Sicherheitsgründen gelöscht. Der Empfänger erhält eine Mitteilung darüber.
- (4) Als Spam eingestufte Mails gelangen in einen dafür eingerichteten Spamordner im Postfach des Empfängers.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) E-Mail-Inhalte sind für Sender und Empfänger grundsätzlich vertraulich. Da das Transportmedium Internet ein öffentliches Kommunikationsmedium ist, kann das Lesen oder die missbräuchliche Verwendung einer E-Mail durch nichtautorisierte Personen nicht 100%-ig ausgeschlossen werden.
- (2) Nachrichten, die personenbezogene oder anderweitige besonders sensible bzw. vertraulich zu behandelnde Inhalte enthalten, dürfen nicht unverschlüsselt über das Internet versandt werden.
- (3) Erlangen der Postmaster oder eine andere befugte Person bei der Behebung von Störfällen oder Sicherheitslücken Kenntnis von Nachrichteninhalten oder Adressinformationen, so ist es ihnen nicht gestattet, derartige Informationen an andere Personen oder Einrichtungen weiterzugeben – es sei denn, dies ist für die Durchführung der jeweiligen Maßnahme zwingend erforderlich.

§ 4 Einrichtung von E-Mailadressen und Postfächern (E-Mailboxen)

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule (Beschäftigte und Studierende) erhalten mit Beginn ihrer Hochschulzugehörigkeit eine E-Mailadresse und ein damit verbundenes persönliches Postfach zur Nutzung im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben bzw. Ihres Studiums.
- (2) Alle Funktionen innerhalb der FH Erfurt erhalten mit ihrer Einrichtung eine E-Mailadresse und in der Regel ein damit verbundenes funktionsgebundenes Postfach zur Nutzung im Rahmen dieser Funktion. Diese funktionsgebundene E-Mailadresse wird auf die E-Mailadresse der Person weitergeleitet, die diese Funktion wahrnimmt. Wechseln Personen in einer Funktion, so muss

- sichergestellt werden, dass der neue Funktionsträger Zugriff auf E-Mailadresse und Postfach erhält (bspw. durch Stellvertreter-Regelung, E-Mail-Weiterleitung o.ä.).
- (3) Die Bildungsvorschrift für E-Mailadressen für natürliche Personen (Beschäftigte, Studierende, Lehrbeauftragte usw.) der FH lautet:
[vorname].[nachname][zusatz}@fh-erfurt.de
 - (4) Der Teil [zusatz] wird bei Gleichheit von Vor- und Nachnamen als Unterscheidungsmerkmal beigefügt.
 - (5) Die Bildungsvorschrift für E-Mailadressen für Funktionen ist:
[bereich]-[funktion}@fh-erfurt.de
Die Funktionsbezeichnung muss so gewählt werden, dass klar erkennbar ist, welcher Funktion bzw. welchem Bereich sie zuzuordnen ist. Sie darf an der Fachhochschule nur ein einziges Mal vorkommen.
 - (6) Sofern nicht dagegen Einspruch erhoben wird, ist die Hochschule berechtigt, die dienstlichen Mailadressen der Beschäftigten in den einschlägigen Publikationen der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 5 Nutzung der E-Mailadressen und Postfächer

- (1) Die E-Mail-Kommunikation der Hochschulangehörigen zu dienstlichen Belangen soll grundsätzlich über die Hochschul-Mailadresse stattfinden. Die Postfächer der Beschäftigten sollen einmal arbeitstächlich, gegebenenfalls über Stellvertreter-Regelungen, geöffnet und eingesehen werden.
- (2) Die E-Mail-Kommunikation der Studierenden mit der Hochschule zu Fragen von Studium und Lehre soll grundsätzlich über die Hochschul-Mailadresse stattfinden. Studierende sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal in der Woche ihr Postfach öffnen und einsehen.
- (3) Die Speicherkapazität jedes Postfachs wird technisch begrenzt. Diese Grenze kann bei Bedarf erhöht werden. Erreicht die Belegung des Postfaches 80%, so erhält der Inhaber eine Warn-Mail und sollte dafür sorgen, dass nicht mehr benötigte Mails (auch aus dem Papierkorb) gelöscht werden. Senden und Empfangen von Nachrichten sind weiterhin möglich. Erreicht die Belegung des Postfaches 100%, können Nachrichten weder gesendet noch empfangen werden und der Postmaster erhält eine diesbezügliche Mitteilung.
- (4) Insbesondere der Spamordner ist regelmäßig zu überprüfen, da Spam massenhaft auftreten und diesen Ordner rasch füllen kann. Dieser Ordner ist kein Systemordner und kann vom Nutzer bei Bedarf insgesamt gelöscht werden. Bei erneutem Auftreten von Spam wird automatisch ein neuer Spamordner angelegt. Darüber hinaus ist das HRZ berechtigt, im Spamordner befindliche Nachrichten nach angemessener Frist zu löschen.
- (5) Da davon auszugehen ist, dass E-Mails nur durch Nutzerhandlung in den Papierkorb gelangen, ist das HRZ berechtigt, dort befindliche alte Nachrichten nach angemessener Frist zu löschen.
- (6) Die private Nutzung der E-Mailadressen der FH Erfurt in geringfügigem Umfang ist zulässig, sofern dadurch dienstliche Aufgaben nicht behindert oder eingeschränkt werden.

§ 6 Löschen der E-Mailadressen und Postfächer

- (1) Mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Hochschule erlischt grundsätzlich der Anspruch auf Mailadresse und Postfach.
- (2) Mailadresse und Postfach werden bei Beschäftigten noch mindestens ein halbes Jahr aktiv gehalten. Etwa einen Monat vor Ablauf der Frist wird der Inhaber per E-Mail über die anstehende Löschung informiert. Nach Ablauf der Frist werden Mailadresse und Postfach einschließlich aller Inhalte ohne weitere Benachrichtigung vollständig gelöscht.
- (3) Ehemalige Beschäftigte haben die Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse E-Mailadresse und Postfach weiterhin zu nutzen. Dies ist rechtzeitig beim HRZ zu beantragen.
- (4) Mailadresse und Postfach Studierender werden nach ihrer Exmatrikulation ein Jahr aktiv gehalten. Einen Monat vor Ablauf des Jahres wird der Inhaber über die bevorstehende Löschung informiert. Nach Ablauf der Frist werden Mailadresse und Postfach einschließlich aller Inhalte vollständig gelöscht.
- (5) Ehemalige Studierende haben die Möglichkeit, als Alumni die Hochschul-Mailadresse über das zusätzliche Jahr hinaus weiter zu nutzen. Dies ist rechtzeitig beim HRZ zu beantragen.
- (6) Auf Antrag weiter betriebene Postfächer und Mailadressen müssen entsprechend §5 gepflegt und regelmäßig genutzt werden. Ist festzustellen, dass über mindestens 3 Monate keinerlei Nutzung

erfolgt ist, wird das HRZ in einer Warn-Mail den Inhaber zur Nutzung auffordern. Nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgt die Löschung einschließlich aller Inhalte ohne weitere Benachrichtigung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch das Präsidium der FH Erfurt am 16.07.2008 in Kraft.

Erfurt, den 16.07. 2008

gez. Kill

Prof. Dr. Heinrich H. Kill
Präsident der FH Erfurt